

Dritte Satzung zur Änderung der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehr- amtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO)

Vom 12. Mai 2021

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, §§ 7, 8, 16 Abs. 2 dem Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) i.V.m. §§ 2, 19, 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 69]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 12. Mai 2021 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76)), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2020 (AmBek. UP Nr. 8/2020 S. 306) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 wird nach der Wendung „lehramtsbezogenen“ die Wendung „konsekutiven“ eingefügt,
- b) in Abs. 4 wird die Wendung „weiterbildende Masterstudiengänge und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist das Dezernat für Studienangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält.

(2) Von Absatz 1 abweichend kann die Kommission für Lehre und Studium (LSK) die Zuständigkeit für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für bestimmte Studiengänge auf den für den Studiengang eingerichteten Prüfungsausschuss übertragen. Diese Übertragung ist bis zum 1. Februar bei einer Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 1. September bei einer Bewerbung zum Sommersemester in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können bei einer Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 regeln, dass der Prüfungsausschuss bei Bedarf Professoren und Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulassungsverfahrens nach §§ 6ff. einzelne administrative Aufgaben übertragen kann.

(4) Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regeln, dass anstelle der nach Absatz 1 bzw. 2 zuständigen Stelle ein anderes gemeinsames Organ aller Kooperationspartner zuständig ist.

3. In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Das Dezernat für Studienangelegenheiten beteiligt im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen den für den Studiengang eingerichteten Prüfungsausschuss, sofern nicht bereits eine Zuständigkeitsübertragung nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Der Prüfungsausschuss prüft in Folge der Beteiligung nach Satz 1, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Von der Beteiligung nach Satz 1 ausgenommen ist die Beurteilung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und die Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 bis 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Allgemeinen Fachhochschulreife mit Englisch als 1. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B2,
- Zertifikat UNICert® II, III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mind. 75 Punkten,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 4. Juni 2021.

- Cambridge English B2 First (FCE) mit mindestens 160 Punkten,
- IELTS mit mindestens 6,0 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden,
- Pearson Test of English - PTE Academic mit mindestens 59 Punkten,
- College English Test (CET; China): Band-6 mit mindestens 550 Punkten.

Weitere als gleichwertig anerkannte Zertifikate oder Zeugnisse werden nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann darüber hinaus festlegen, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können. Die fachspezifische Ordnung kann zusätzlich den Prüfungsausschuss berechtigen, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigefügtes Zertifikat oder Zeugnis den nach Satz 1 bis 3 benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(2) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C1:

- Zertifikat UNICert® III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge English C1 Advanced (CAE) mit mindestens 180 Punkten,
- IELTS „Academic“ mit mindestens 7 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden,
- Pearson Test of English - PTE Academic mit mindestens 76 Punkten,
- Cambridge English C2 Proficiency (CPE).

Weitere als gleichwertig anerkannte Zertifikate oder Zeugnisse werden nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann darüber hinaus festlegen, ob und welche weiteren Zer-

tifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können. Die fachspezifische Ordnung kann zusätzlich den Prüfungsausschuss berechtigen, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigefügtes Zertifikat oder Zeugnis den nach Satz 1 bis 3 benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(2a) Setzt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch auf einem von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Niveau fest, werden die zum Nachweis beizufügenden Zertifikate bzw. Zeugnisse nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

b) In Abs. 3 wird die Wendung „andere Fremdsprachenkenntnisse“ durch die Wendung „Fremdsprachenkenntnisse in anderen Sprachen als Englisch“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Wendung „erfolgt vor“ durch die Wendung „erfolgt nach Beschluss der LSK vor“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausnahmen hinsichtlich des Niveaus der Sprachkenntnisse regelt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung; die zum Nachweis dieser abweichenden Deutschkenntnisse beizufügenden Zertifikate bzw. Zeugnisse werden nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

d) In Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird folgt ersetzt:

„Eine wirksame Bewerbung setzt zunächst voraus, dass ein Zulassungsantrag elektronisch über ein dafür von der Universität benanntes elektronisches Portal für die Bewerbung gestellt wird. Die Benennung des für den jeweiligen Studiengang verwendeten elektronischen Portals erfolgt bis zum 1. Februar bei einer Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 1. September bei einer Bewerbung zum Sommersemester durch Bekanntmachung auf den Internetseiten der Universität Potsdam.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „einzureichen“ durch die Wendung „beizufügen“ ersetzt.

bb) Buchstabe a) wird gestrichen, Buchstaben b) bis e) werden zu Buchstaben a) bis d).

cc) In Buchstabe a) (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Bei ausländischen Abschlüssen ist zusätzlich eine einfache, nicht beglaubigte Kopie der Anerkennung

der Gleichwertigkeit des Abschlusses durch eine hierfür bestimmte Stelle vorzulegen.“

dd) In Buchstabe d) (neu) wird die Wendung „bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester“ durch die Wendung „des für den Studiengang benannten Prüfungsausschusses und aktuelle/letzte Studienbescheinigungen für Studienzeiten an einer deutschen Hochschule nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bereits in einem verwandten Studiengang immatrikuliert war oder ist; eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wendung „beizufügen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird das Wort „und“ durch die Wendung „bzw.“ ersetzt.

e) Nach Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

(5a) In welcher Form die Unterlagen nach Absatz 3 bis 5 beizufügen sind, wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, im elektronischen Portal für die Bewerbung bekanntgegeben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bewerbung“ die Wendung „zum ersten Fachsemester“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden Satz 2 und die Wendung „weiterbildende Masterstudiengänge bzw.“ gestrichen.

c) In Abs. 3 wird die Wendung „weiterbildende Masterstudiengänge bzw.“ gestrichen.

d) In Abs. 4 wird die Wendung „nicht das Datum des Poststempels“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird am Ende des Satzes folgende Wendung angefügt: „und erforderliche Angaben fehlen“.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Wendung „Auflage“ durch die Wendung „Bedingung“ ersetzt.

8. In § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Das Dezernat für Studienangelegenheiten beteiligt im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens den für den Studiengang eingerichteten Prüfungsausschuss, sofern nicht bereits eine Zuständigkeitsübertragung nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Der Prüfungsausschuss vergibt die Note bzw. die Ausprägung für die jeweiligen in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung geregelten Auswahlkriterien. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme der §§ 8 und 9.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 2 kann die Kommission für Lehre und Studium Studiengänge benennen, in denen die Bewerbung für ein höheres Fachsemester schriftlich an den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss zu richten ist.“

b) Abs. 2 wird zu Abs. 4 und darin wird die Wendung „die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss,“ durch die Wendung „nach Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.